



GOLFCLUB BREITENLOO

# Schutzkonzept Golfclub Breitenloo Phase 13

(in Anlehnung an das Grobkonzept von SwissGolf Phase 13 vom 10.9.2021)  
Stand: 10.09.2021, Version 2.2 mit Gültigkeit ab 13.09.2021

Oberwil b. Nürens Dorf, 11.09.2021

# 1. Ausgangslage

Es gilt die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» in der am 23. Juni 2021 verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

1. Im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Dies gilt auch für Personen, welche zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln.
2. Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung.
3. Für Aussenräume gilt keine Zertifikatspflicht. Es müssen keine Masken getragen werden.
4. Sportaktivitäten und Wettkämpfe für den Amateursport im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt
5. Golfanlagen, Übungs-Green, Driving Range und Übungsanlagen sind offen.
6. Restaurant ist offen
7. Pro Shop ist offen.
8. Für Innenbereich von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Sekretariat, Eingangsbereiche, Sanitäranlagen, Caddyräume und Garderoben besteht keine Covid-Zertifikatspflicht, es müssen aber Masken getragen und die Abstandsregeln eingehalten werden. \*1)
9. Veranstaltungen, wie z.B. Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt die Covid-Zertifikatspflicht in Innenräumen. Alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht, entfallen.
10. Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet, so gilt:
  - eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
  - eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
  - die Einrichtung darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.

**Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. WICHTIG: Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.**

## 2. Verantwortlichkeit für die Umsetzung (gem. «Grobkonzept für den Golfsport Phase 6» von SwissGolf)

**Für die Erstellung unseres Schutzkonzepts werden folgende Grobkonzepte beachtet:**

- **Für den Golfbetrieb:** das aktuelle Grobkonzept von SwissGolf.
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von GastroSuisse.
- **Für den Pro Shop:** das aktuell gültige Grobkonzept des Detailhandels.

### **Verantwortung des Golfclubs**

Der Vorstand und das Clubmanagement übernehmen die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres «Schutzkonzeptes».

Im Bereich Gastronomie übernehmen Vorstand und Gastronomieleitung die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung.  
Im Golfclub Breitenloo übernimmt der Club Manager die Funktion des Corona-Beauftragten.

#### **Verantwortung des Golfspielers**

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selbst übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung, die Regeln einzuhalten.

#### **Verantwortung des Golflehrers**

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

#### **Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains, sonstige Trainer**

Die Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selbst übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

**Auch Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.**

### **3. Massnahmen zur Umsetzung des «Grobkonzeptes für den Golfsport» im Golfclub Breitenloo**

#### **3.1. Für die Benutzung der Golfanlage**

Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die Details unter Ziff. 3.10 bis 3.13 zu beachten sind.

#### **3.2. Für den Spielbetrieb**

Die Rückverfolgung auf den Golfanlagen muss nicht mehr sichergestellt werden (im Restaurant allerdings ist die Registration notwendig).

#### **3.3. Für Turniere**

- Golfturniere sind ohne Einschränkungen möglich.
- Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. In Innenräumen gilt die Covid-Zertifikatspflicht, alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht, entfallen.
- Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet, so gilt:
  - eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
  - eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
  - die Einrichtung darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.
  - Siehe Schutzkonzept für Golfturniere auf Seite 6

#### **3.4. Für Turniere und EDS-Karten**

- EDS-Karten gemäss Reglement von SwissGolf sind erlaubt.

#### **3.5. Für grosse Turniere**

- Grössere Turniere finden unter Einhaltung von besonderen Schutzkonzepten statt.

### 3.6. Für das Sekretariat

- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden **\*1)**.

### 3.7. Für das Restaurant

- Der Betrieb des Restaurants ist erlaubt.
- Für den Besuch von Innenbereichen des Restaurants gilt die Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Die Covid-Zertifikatskontrolle soll bei jedem Zugang für alle Personen erfolgen. Für Clubmitglieder ist es grundsätzlich zulässig, deren Covid-Zertifikat zu hinterlegen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, durch eine periodische Überprüfung die Gültigkeit des Zertifikats zu prüfen (namentlich auf einen allfälligen Widerruf hin).
- In Innenbereichen des Restaurants entfallen alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht.
- Auf Restaurant-Terrassen ist kein Covid-Zertifikat nötig.
- Für Personen auf der Restaurant-Terrasse ohne Covid-Zertifikat, die zum Beispiel zur Toilette müssen, gilt in den Innerräumen Maskenpflicht.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» ist zu berücksichtigen.
- [Link GastroSuisse](#)
- 

### 3.8. Für den Pro Shop

- Der Pro Shop ist geöffnet.
- Es gilt das «Grobkonzept des Detailhandels.
- [Link Detailhandel](#)
- Masken sind beim Empfang erhältlich

### 3.9. Für die Garderoben

- Garderoben sind offen
- Es besteht keine Covid-Zertifikatspflicht, hingegen gelten weiterhin alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht und die Abstandsregeln.

### 3.10. Für den Platz

- Der Golfplatz ist offen

### 3.11. Für die Driving Range, Kurzspielanlage, Putting und Chipping Greens

- Alle Teile der Outdoor-Übungsanlage sind geöffnet.

### 3.12. Golfunterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt.
- Für die Nutzung der Indoor-Anlagen gilt die Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren..

### 3.13. Für die Benutzung von Golf Carts

- keine weiteren Vorgaben.

### 3.14. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Maskentragpflicht **\*1)**

### **3.15. Für die Reinigungs-Equipe**

- keine weiteren Vorgaben.

## **4. Verantwortung aller Personen auf einer Golfanlage**

**SwissGolf, das Clubmanagement und der Vorstand zählen auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.**

# Schutzkonzept für Golf-Turniere der Amateure

**Golf Club:** Breitenloo

**Verantwortliche Person:** Sandro Christen

**Allgemeine Regeln des Schutzkonzeptes des Golf Clubs sind einzuhalten**

## Hygiene, Abstand, Masken

- Abstand halten
- Maske tragen an den im Schutzkonzept vorgeschriebenen Orten.

## Vorbereiten des Turniers

- Die Teilnehmer von Turnieren sind verpflichtet, dieses Schutzkonzept einzuhalten.
- Die Ausgabe der Scorekarten und Turnierinformationen, sowie die Bezahlung der Turniergebühren werden so organisiert, dass keine Ansammlungen im Sekretariat entstehen. So werden bei Clubturnieren die Turniergebühren nicht persönlich einkassiert, sondern auf Rechnung ins Konto der teilnehmenden Mitglieder gebucht.

## Durchführen des Turniers

- Bei Gewittergefahr wird der Spielbetrieb frühzeitig mittels automatischem Gewitterwarnsystem abgebrochen werden (keine Menschenansammlungen).

## Abschiessen des Turniers

- Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt die Covid-Zertifikatspflicht.
- An Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen mit Covid-Zertifikatspflicht entfallen alle anderen Schutzmassnahmen, wie die Maskenpflicht.
- Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet, so gilt:
  - eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
  - eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
  - die Einrichtung darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.